Zentral-KODA-Organ

Information der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA
Ausgabe 26/ November 2004
http://www.zentralkoda.de

1. Zusatzversorgung

Derzeit keine Empfehlung der Zentral-KODA zu erwarten

Die Dienstgeberseite legte dar, dass das Ziel, mit einer Versorgungsordnung eine einheitliche Weiterentwicklung des Zusatzversorgungsrechtes zu erreichen, nach ihrer Auffassung so nicht leistbar ist.

Sie plädiert deshalb dafür, die Zuständigkeit für Änderungen in diesem Bereich auf das Satzungsrecht zu verlagern. Deshalb seien die derzeit geplanten Änderungen an der Versorgungsordnung in struktureller Hinsicht ein falscher Schritt.

In einer Arbeitsgruppe sollten deshalb weitere Überlegungen ausschließlich in diese Richtung erfolgen.
Nach Auffassung der Mitarbeiterseite darf die Zuständigkeit der arbeitsrechtlichen Kommissionen für das Versorgungsrecht nicht auf die Satzung – und damit auf die KZVK – zurück verwiesen werden.

Zudem bedarf es einer Klärung der Grundsatzfrage nach dem Selbstverständnis der KZVK. Nach Auffassung der Mitarbeiterseite hat sie die arbeitsvertragsrechtlichen Vorgaben satzungsrechtlich umzusetzen und die dafür erforderlichen versicherungsrechtlichen Regelungen zu schaffen.

Die Mitarbeiterseite stellte deshalb den Antrag, eine Empfehlung für eine Novellierung der Versorgungsordnung für die Kommissionen, die bereits die Umstellung vorgenommen haben, abzugeben.

Die Dienstgeberseite versuchte mit einem eigenen Antrag einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten mit dem zwar der von der Mitarbeiterseite geforderten Einarbeitung des 2. Änderungstarifvertrages zugestimmt, gleichzeitig allerdings für die Zukunft ein Verweis auf das Satzungsrecht der KZVK auf der Basis des Tarifrechts des Öffentlichen Dienstes erfolgen würde.
Dieser Regelung konnte sich die Mitarbeiterseite nicht anschließen; der Antrag der Mitarbeiterseite konnte ebenfalls nicht die erforderliche Mehrheit finden.

Auch ein von der Mitarbeiterseite beantragtes Votum, dass allen KODAen mitgeteilt werden soll, dass eine Empfehlung hinsichtlich der Anpassung der Versorgungsordnung hinfällig sei, fand keine Mehrheit.

Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA stellte daraufhin fest, dass sie von sich aus die Mitarbeiterseiten der einzelnen KODAen über den Stand der Dinge informieren wird.

Zentral-KODA-Organ- Ausgabe 26 (November 2004)
v.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder, Von - Thun Str. 12, 94127 Neuburg; Redaktion dieses ***Zentral-KODA-Organs***:
Dr. Joachim Eder, Georg Grädler, Josef Taute, Andrea Hoffmann- Göritz,
Verteiler: über die MAVen an alle 700 000 kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2. Beschlüsse zur Entgeltumwandlung und zum Arbeitszeitschutz noch nicht überall in Kraft gesetzt

In der Sitzung wurde berichtet, dass entgegen der nach § 10, Abs.1 ZKO bestehenden Frist zur In-Kraft-Setzung die Beschlüsse der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung und zum Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich noch nicht in allen Diözesen ordnungsgemäß im Amtsblatt veröffentlicht sind.

3. Zukunft des Dritten Weges

Die Vollversammlung der Zentral-KODA wollte sich auf ihrer 17. Sitzung in Schwerte mit der Zukunft des Dritten Weges beschäftigen. Allerdings konnte dieses wesentliche Thema wegen der langwierigen Beratungen zum Zusatzversorgungsrecht nicht ausführlich behandelt, sondern nur vorgetragen werden.

Erstmals deutete sich Bereitschaft der Dienstgeber an, sich endlich inhaltlich mit der Mitarbeiterseite über die anstehenden Fragen auseinander zu setzen.

Die Dienstgeberseite legte Wert auf die Feststellung, dass sie keinen Antrag auf Auflösung der Zentral-KODA gestellt hat. Sie will allerdings Änderungen, um einen zukunftsfähigen Dritten Weg weiter zu entwickeln.

4. Änderungen im Altersteilzeitgesetz

Die Zentral-KODA hat geprüft, ob es sinnvoll ist, die bestehenden Regelungen zur Altersteilzeit den veränderten Gesetzesbestimmungen anzupassen.

Sie kam zur Erkenntnis, dass auch durch eine Modifikation der Regelungen keine wesentliche materielle Verbesserung zu erreichen wäre. Daher kam es zu keiner Beschlussempfehlung.

5. Zuständigkeit des kirchlichen Arbeitsgerichts für die Zentral-KODA

Die Mitarbeiterseite stellte auf ihrer Sitzung fest, dass die KAGO die Frage der Zuständigkeit für Angelegenheiten der Zentral-KODA nicht eindeutig regelt, weil dort auf den Dienstbezirk der Einrichtung Bezug genommen wird, aber die Zentral-KODA keinen förmlichen Sitz hat.

Mit einem Schreiben an den Verband der Diözesen wird daher angeregt, in dieser Frage eine einvernehmliche Regelung über das dann zuständige Gericht herbeizuführen.

Hierbei wird auch der Anspruch der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA erhoben, an der Besetzung der Beisitzer dieses Gerichts mitzuwirken.

Die nächste Sitzung des Plenums findet am 9./10. März 2005 in Passau statt.

Zentral-KODA-Organ- Ausgabe 26 (November 2004)
v.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder, Von - Thun Str. 12, 94127 Neuburg; Redaktion dieses ***Zentral-KODA-Organs***:
Dr. Joachim Eder, Georg Grädler, Josef Taute, Andrea Hoffmann- Göritz,
Verteiler: über die MAVen an alle 700 000 kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter